

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 2

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Der Waffenchef der Artillerie.

§. 12. Der Waffenchef der Artillerie besorgt für seine Waffe in analoger Weise Alles, wie es in § 5 für den Waffenchef der Infanterie, letztere Waffe betreffend, vorgeschrieben ist.

Er lässt durch die Kommandanten derselben Truppenkörper, welche nicht im Divisionsverbande stehen, eine genaue Kontrolle ausüben über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes der Corps und lässt sich von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis geben. Er wird die zur Abhilfe nötigen Reklamationen erheben.

Er hält die Truppenoffiziere seiner Waffe außer der Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und besorgt die Überleitung derselben.

Er übt die Aufsicht und Kontrolle über die vom ebdg. Kriegskommissariat zu beschaffende Ausrüstung für die Artillerie und den Armeetrain, wobei auf möglichste Zweckmäßigkeit derselben Rücksicht zu nehmen ist.

Er inspiziert alljährlich dasjenige Kriegsmaterial seiner Waffe, welches nicht einzelnen Truppeneinheiten zugethellt ist.

Dem Waffenchef der Artillerie wird das nötige Bureaupersonal bewilligt.

§. 13. Unter seinen unmittelbaren Befehlen steht das Instruktorionskorps der Artillerie.

An der Spitze des Instruktorionskorps steht der Oberinstruktor der Artillerie, dem eine Anzahl von Instruktoren 1. und 2. Klasse, sowie die nötigen Hilfsinstruktoren für Spezialfächer beigegeben sind.

Der Oberinstruktor ist der Stellvertreter des Waffenchefs.

Ihm sind für seine Waffe analoge Funktionen überbunden, wie dem Oberinstruktor der Infanterie für letztere.

4. Der Waffenchef des Gente.

§. 14. Der Waffenchef des Gente besorgt für seine Waffe in analoger Weise Alles, wie es in § 5 für den Waffenchef der Infanterie, letztere Waffe betreffend, vorgeschrieben ist.

Er lässt durch die Kommandanten derselben Truppenkörper, welche nicht im Divisionsverbande stehen, eine genaue Kontrolle ausüben über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes der Corps und lässt sich von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis geben. Er wird die zur Abhilfe nötigen Reklamationen erheben.

Im Fernern liegt ihm die Aufsicht über die Festungswerke und deren Unterhalt ob.

Er hält die Truppenoffiziere seiner Waffe außer der Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und besorgt die Überleitung derselben.

Er inspiziert alljährlich dasjenige Kriegsmaterial seiner Waffe, welches nicht einzelnen Truppenkorps zugethellt ist.

Er bearbeitet, resp. begutachtet das Technische im Falle der Anlage neuer und Erweiterung bestehender Festungswerke.

Dem Waffenchef des Gente wird die nötige Bureauausübung beigegeben, welche im Falle des Bedürfnisses durch Einberufung von Offizieren der Waffe erweitert werden kann.

§. 15. Unter seinen unmittelbaren Befehlen steht das Instruktorionskorps des Gente.

An der Spitze desselben steht der Oberinstruktor des Gente, dem eine Anzahl von Instruktoren 1. und 2. Klasse, sowie die nötigen Hilfsinstruktoren für Spezialfächer beigegeben sind.

Der Oberinstruktor ist der Stellvertreter des Waffenchefs.

Ihm stehen für seine Waffe und für den Unterricht der Infanterie-Pioniere analoge Funktionen zu, wie dem Oberinstruktor der Infanterie für letztere Waffe.

5. Der Chef des Stabsbureau.

§. 16. Der Chef des Stabsbureau ist im Frieden der Chef des Generalstabskorps.

Als solcher begutachtet er unter Benutzung der bezüglichen Vorschläge der Waffenchefs, der Oberinstruktoren und der Divisionäre die Wahl und die Verwendung der Generalstabsoffiziere, sowie deren allfällige Entlassung oder Rückversetzung zu den Truppen.

Er leitet den Unterricht des Generalstabes.

Er leitet und besorgt mit Verwendung von Generalstabsoffizieren die Vorarbeiten für die ersten Dislokationen bei größeren Truppenaufstellungen und für die Bewegungen der Truppen.

Unter seiner Aufsicht wird von der hierzu besonders organisierten Abtheilung des Generalstabes der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen vorbereitet.

Der Generalstab sammelt und verarbeitet die Erhebungen und die wissenschaftlichen Arbeiten über die eigene und fremde Armeen.

§. 17. Der Chef des Stabes leitet alle auf die Landestopographie bezüglichen Arbeiten und überwacht das unter seiner Aufsicht stehende topographische Bureau.

Er versieht die Stabe und Truppenkörper mit den nötigen Karten.

Er verwaltet das Militärarchiv und die Militärbibliothek des Bundes.

§. 18. Dem Chef des Stabsbureau werden für seine administrativen Verrichtungen und für den Unterricht des Generalstabes die nötigen Gehilfen, Abtheilungschiefs, sowie das nötige Hilfspersonal für die topographischen Arbeiten beigegeben.

§. 19. Der Chef des Stabsbureau führt die Kontrollen über das Personelle des Generalstabes.

Er bearbeitet den Vorschlag für seine Abstellung.

(Fortsetzung folgt.)

M u s i a n d.

Oesterreich. (E in jährig - F r e i w i l l i g e .) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. ungarischen Landesverteidigungs-Ministerium hat das Reichs-Kriegsministerium zu dem 16. Abschnitt der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze einige Meditationsen verordnet. Henach ist die bedingte Zusicherung der mit dem einjährigen Freiwilligendienste verbundenen Begünstigungen an Aspiranten vor Vollendung der hierzu erforderlichen Studien für die Zukunft nur den Studierenden der beiden letzten Jahrgänge an Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen gewährt. Der Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes ist in Hinkunft nur jenen Schülern der im Sinne des § 21 der Wehrgesetze für gleichgestellt erklärt Fachschulen zu gewähren, welche vor dem Eintritt in die Fachschule mindestens das Unter-Gymnasium oder die Unter-Realschule oder in den Ländern der ungarischen Krone die oder Unterklassen der Bürgerschule mit zu dem Übertreten in ein Ober-Gymnasium oder in eine Ober-Realschule berechtigenden Erfolge absolviert haben.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.



Neue Subskription auf die

Dritte Auflage

mit

360 Bildertafeln und Karten.

Heftausgabe:

240 wöchentliche Lieferungen à 5 Sgr.

Bandausgabe:

30 broch. Halbbände à 1 Thlr. 10 Sgr.

15 Leinwandbände . à 3 - 5 -

15 Hallefranzbände . à 3 - 10 -

*Bibliographisches Institut
in Leipzig (vormals Hildburghausen).*

Bis jetzt sind 5 Bände erschienen (A bis Eleganz).